

3870/AB-BR/2024
vom 24.06.2024 zu 4180/J-BR

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Margit Göll
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.319.091

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4180/J-BR/2024 betreffend
Sachbeschädigungen an steirischen Gymnasien, die die Bundesräte Andrea Michaela
Schartel, Kolleginnen und Kollegen am 24. April 2024 an mich richteten, darf ich anhand
der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 10 sowie 12:

- Wie viele Meldungen über Sachbeschädigungen an steirischen Gymnasien sind Ihnen bzw. Ihrem Ressort bekannt (bitte um Auflistung nach Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24)?
- Um welche Art von Sachbeschädigungen handelte es sich in den einzelnen Fällen (bspw. Verwüstung der Sanitäranlagen, Beschädigungen am Außengelände etc.)?
- Welche Schadenssummen sind den steirischen Gymnasien durch Sachbeschädigungen in den Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24 jeweils erwachsen?
- Inwiefern konnten die Schadensverursacher in den jeweiligen Fällen ausgeforscht werden (bitte um Auflistung nach Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24)?
- Falls diese ausgeforscht werden konnten, um wie viele Täter und um welche Schadenssumme handelt es sich jeweils (bitte um Auflistung nach Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24)?
- Falls diese nicht ausgeforscht werden konnten, warum war dies in den jeweiligen Fällen nicht möglich?
- Falls diese nicht ausgeforscht werden konnten, wer muss für die Schadenssumme aufkommen?

- *In wie vielen Fällen wurde die Schadenssumme von den Tätern eingebracht und um welche Summen handelt es sich jeweils (bitte um Auflistung nach Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24)?*
- *In wie vielen Fällen konnten die Täter ausgeforscht werden und die Summe für den Schaden jedoch nicht eingebracht werden (bitte um Auflistung nach Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24)?*
- *Aus welchen Gründen konnten die Schadenssummen nicht eingebracht werden und wer muss für die entstandenen Kosten aufkommen?*
- *Wie viele Vorfälle von Sachbeschädigungen in steirischen Gymnasien wurden in den Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24 jeweils zur Anzeige gebracht?*

Über die Fälle von Sachbeschädigungen an Schulen liegen keine zentralen Statistiken vor. Von einer manuellen Auswertung über fünf Schuljahre hinweg muss aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Belastung der einzelnen Bundesschulen aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Abstand genommen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die entsprechende Ausforschung der Verursacherinnen und Verursacher und die daraus folgenden Beurteilungen den Behörden der Strafverfolgung sowie den ordentlichen Gerichten obliegen.

Sofern die Schadensverursachenden nicht eruiert werden können, sind die Instandsetzungsmaßnahmen aus dem jeweiligen Schulbudget zu tragen, wobei entsprechende Mittel auch zugebucht werden können. Im Übrigen gelten für Schäden im Umfeld einer Schule dieselben Regelungen, die auch sonst im Schadenersatzrecht Anwendung finden.

Zu den Fragen 11 und 13 sowie 16:

- *Wie ist die übliche Vorgehensweise, wenn der Schadensverursacher gefunden wird (bspw. Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, Weiterleitung an die Polizei etc.)?*
- *Wie wird seitens Ihres Ressorts im Falle einer Sachbeschädigung an einer Schule vorgegangen?*
- *Wie sollte grundsätzlich im Fall einer Schadensverursachung durch Schüler vorgegangen werden?*

Im Falle einer Schadensverursachung an einer Bundesschule ist der Sachverhalt zu erheben und zu beurteilen. Ist durch die Sachbeschädigung eine Straftat eines strafmündigen Verursachers anzunehmen, hat die Schulleitung gemäß § 78 StPO vorzugehen. Bei Kenntnis der Verursacherin bzw. des Verursachers wird auch mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufgenommen. Allfällige schadenersatzrechtliche Ansprüche werden gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg verfolgt.

Zu Frage 14:

- *Welche Konsequenzen drohen den Schadensverursachern?*

Schulrechtlich ist nach den Vorschriften des § 49 Schulunterrichtsgesetz vorzugehen, d.h. die Maßnahmen reichen – je nach Schwere des Vergehens und sonstigen Verhaltens – von der Anwendung von Erziehungsmitteln bis zu einem möglichen Verfahren eines Schulausschlusses.

Nach Möglichkeit ist die Schülerin bzw. der Schüler weiters verpflichtet, selbst die Wiedergutmachung herzustellen bzw. vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist (§ 43 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz). Mit den Erziehungsberechtigten ist im Rahmen der gemeinsamen Erziehungsarbeit das Einvernehmen zu suchen. Daneben besteht die strafrechtliche und die zivilrechtliche Verantwortung.

Zu Frage 15:

- *Wie beurteilen Sie bzw. Ihr Ressort aus fachlicher Sicht das Vorgehen des Direktors beim im Begründungstext genannten Vorfall am Grazer Gymnasium?*

Zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird angemerkt, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, Einschätzungen oder Bewertungen bzw. Beurteilungen.

Sachlich ist darauf hinzuweisen, dass es aus schulrechtlicher Sicht Sache der Schulleitung ist, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Laut Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark hatten die Schülerinnen und Schüler jederzeit die Möglichkeit, im Bedarfsfalle eine Toilette aufzusuchen. Aus diesem Grund ist aus schulrechtlicher Sicht kein Verstoß gegen bestehende Normen zu erblicken.

Zu Frage 17:

- *Gibt es hierfür einen Leitfaden, den das Bildungsministerium zur Verfügung stellt und wo ist dieser abrufbar?*
- Falls nein, ist ein entsprechender Leitfaden geplant?*
 - Falls nein, warum sehen Sie bzw. Ihr Ressort keine Notwendigkeit dafür, den Schulen einen entsprechenden Leitfaden zur Verfügung zu stellen?*

Die Vorgehensweise ist durch die rechtlichen Rahmenbedingungen determiniert. In konkreten Anlassfällen steht den Bundesschulen die jeweilige Bildungsdirektion für

rechtliche Fragestellungen zur Verfügung, sodass keine Notwendigkeit zu einem Leitfaden der angesprochenen Art gesehen wird.

Zu Frage 18:

- *Sind seitens Ihres Ressorts Maßnahmen geplant, um gegen das vermehrte Auftreten von Sachbeschädigungen an Schulen vorzugehen?*
 - a. Falls ja, welche Maßnahmen sind geplant und wann sollen diese umgesetzt werden?*
 - b. Falls nein, warum sehen Sie bzw. Ihr Ressort hierfür keine Notwendigkeit?*

Eine wichtige strategische Zielsetzung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in diesem Zusammenhang ist die Intensivierung des Gewaltschutzes an Schulen. Mit der nun novellierten Schulordnung 2024 werden zahlreiche Maßnahmen für eine sichere Lernumgebung umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen und dem Zentrum für Gewalt- und Mobbingprävention auch eine umfassende Aus- und Fortbildung für das Schulpersonal sichergestellt.

Zahlreiche Hausordnungen beschäftigen sich schon derzeit mit dem Umgang mit Gütern und Sachwerten und sehen beispielsweise vor, dass Privateigentum anderer und Schuleigentum schonend, sparsam und zweckentsprechend behandelt wird.

Regelungsgehalt derartiger Hausordnungen ist auch, dass Klassen- und Schulräumlichkeiten sauber gehalten werden und dass auch von Schülerinnen und Schülern Aufgaben erfüllt werden, die die Schuleinrichtung betreffen (Ordnerdienste). Damit wird eine Kultur des Hinschauens etabliert, sodass bei Diebstahl und Zerstörung nicht tatenlos zugesehen wird.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt zudem die Präventionsinitiative „UNDER18“ des Bundesministeriums für Inneres, welche Österreichweit an den Schulen in der Altersgruppe der 13- bis 17-Jährigen angeboten wird. In diesem Programm wird besonderes Augenmerk auf die Förderung von zivilcouragiertem Verhalten, auf die Erarbeitung von Handlungsstrategien für eine gewaltfreie Konfliktlösung und auf die Vermeidung von Jugendkriminalität gelegt.

Wien, 24. Juni 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

